

**Vorlage der Verwaltung**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Wahlausschuss	03.08.2020	Entscheidung

**Kommunalwahlen 2020;**

**hier: Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Ruppichteroth am 13.09.2020**

**Sachverhalt:**

- 1.1 Bis spätestens Montag, den 27.07.2020 2020, 18:00 Uhr, müssen alle Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Ruppichteroth beim Wahlleiter der Gemeinde Ruppichteroth beim Wahlleiter der Gemeinde Ruppichteroth eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge werden von mir gemäß § 18 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 5 sowie § 75 b Kommunalwahlordnung (KWahlO) vorab geprüft. Die Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss vorgelegt. Über das Ergebnis der Vorprüfung wird in der Sitzung berichtet.

Nach § 18 Abs. 3 KWahlG ist es dann Aufgabe des Wahlausschusses, über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden.

- 1.2 In Zusammenhang mit dieser Entscheidung weise ich auf den § 26 Abs. 1 KWahlO (Wahlvorschläge für die Wahlbezirke), § 31 Abs. 1 KWahlO (Wahlvorschläge Reserveliste) sowie § 75b Abs. 2 KWahlO (u.a. Wahlvorschläge Bürgermeister) dahingehend hin, dass „die Vornamen“, also alle Vornamen in die Wahlvorschläge einzutragen sind. Dies hat bereits bei den Kommunalwahlen 2014 zu der Frage geführt, ob nun auch alle Vornamen auf den Stimmzetteln abdruckend sind. Nach seinerzeit erfolgter Abstimmung mit dem Bereich Kommunalaufsicht/Wahlen des Rhein-Sieg-Kreises und der Bezirksregierung Köln, welche diese Frage zusätzlich mit dem Büro der Landeshauptstadt Köln thematisiert hatte, gehören zwar alle Vornamen in den Wahlvorschlag, diese müssen aber nicht zwingend auf dem Stimmzettel wiedergegeben werden. Wenn eine eindeutige Identifikation möglich ist, was in der Regel der Fall sein dürfte, kann sich der Wahlausschuss bei seiner Zulassungsentscheidung auf den bzw. die „Rufnamen“ beschränken. Die Zulassung und abschließende Bekanntmachung muss mit den Angaben auf den Stimmzettel übereinstimmen.

Dementsprechend werde ich diese Thematik in der Sitzung des Wahlausschusses in Zusammenhang mit der Zulassung der Wahlvorschläge analog der Verfahrensweise bei den Kommunalwahlen 2014 nochmals erörtern und gemäß der Entscheidung des Ausschusses in die Beschlussfassung einfließen lassen.

- 1.3 Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge werden von mir zu der Sitzung des Wahlausschusses eingeladen.

Ruppichteroth, den 14.07.2020

Der Wahlleiter